

Statut
der Berufsgemeinschaft der LaienreligionslehrerInnen
an Pflichtschulen der Erzdiözese Salzburg

1. Berufsgemeinschaft als Rechtspersönlichkeit

- 1.1 Die Berufsgemeinschaft der Laienreligionslehrerinnen (im folgenden kurz RL) der Erzdiözese Salzburg ist eine mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vereinigung im Sinne der cc. 298-309 und 312-320 CIC.
- 1.2 Die Berufsgemeinschaft hat ihren Sitz beim Katechetischen Amt der Erzdiözese Salzburg.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Berufsgemeinschaft wird erworben durch das kirchliche Mandatum (Missio canonica) zum Dienst als RL an Pflichtschulen in der Erzdiözese Salzburg.

3. Das Selbstverständnis der/des RL

3.1 Missio canonica

Mit der Missio canonica übernimmt die/der RL die Verpflichtung, den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche gemäß den diözesanen Anstellungskriterien zu erteilen und das eigene Leben an den Grundlagen des Glaubens zu orientieren. Die Missio canonica dokumentiert die Solidarität der Kirche mit der/dem RL.

Die Kirche (auf Diözesan-, Dekanats- und Pfarrebene) und ihre beauftragten Organe haben die/den RL zu fördern und zu stützen.

3.2 Anforderungen

Der Beruf der/des RL erfordert:

- Sensibilität für die religiöse Dimension der Wirklichkeit,
- Sach- und Methodenkompetenz,
- existentiellen Bezug zum Glauben,
- Mittragen der Verantwortung der Kirche in der Verkündigung.

3.3 Verhältnis zur Kirche

Die/Der RL hat Teil an der Sendung der Kirche in der Verkündigung des Glaubens und tut dies in Übereinstimmung und Kommunikation mit dem Lehramt und mit der konkreten Pfarrgemeinde.

3.4 Die/Der RL als Repräsentantin der Pfarrgemeinde in der Schule und als Repräsentantin der SchülerInnen in der Pfarrgemeinde

Die/der RL ist zu aktivem kirchlichen Mitleben in einer Pfarrgemeinde grundsätzlich bereit. Die/Der RL darf erwarten, dass die Gemeinde die Verantwortung für den Religionsunterricht mitträgt und die pastorale Aufgabe der/des RL anerkennt, da Religionsunterricht ein Teil der Gemeindepastoral ist. Das Ausmaß hängt sowohl von der konkreten Situation in den einzelnen Gemeinden als auch den familiären Verpflichtungen der/des RL ab. Die Pfarrgemeinden sollten den Laienstatus der/des RL und deren/dessen Verantwortung in der eigenen Familie ernst nehmen.

3.5 Die/Der RL an der Schule

Priester, Diakone, Ordensleute und Laien-RL stehen in ihrer schulischen Tätigkeit gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der/Dem Laien-RL stehen grundsätzlich alle im Dienstrecht vorgesehenen Möglichkeiten offen.

4. Aufgaben der Berufsgemeinschaft

- Förderung der Kontakte und der Gemeinschaft unter den RL
- Religiöse und fachliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der KPH Edith Stein
- Vertretung der RL innerhalb der Kirche und ihrer Gremien
- Vertretung dienstrechtlicher bzw. personeller Belange im Katechetischen Amt
- Vertretung der RL gegenüber außerkirchlichen Institutionen

5. Organe der Berufsgemeinschaft

- Arbeitsgemeinschaften (LAG/AG) auf Dekanatsebene (Lehrerarbeitsgemeinschaft)
- Dekanatsvertreterin/Dekanatsvertreter
- Diözesanvertretung der Berufsgemeinschaft (DV)
- Vollversammlung (VV)
- Vorstand

6. Arbeitsgemeinschaften (LAG/AG)

- 6.1 Die in einem Dekanat der Erzdiözese Salzburg als RL tätigen Mitglieder bilden eine LAG/AG. Bei gegebenem Anlass kann eine LAG/AG RL aus mehreren Dekanaten mit einbeziehen.
- 6.2 Die LAG/AG der Dekanate bilden die Basis der Berufsgemeinschaft und dienen insbesondere der Fort- und Weiterbildung.
- 6.3 Die Mitglieder jeder LAG/AG bestellen aus ihrer Mitte eine/n LeiterIn.
- 6.4 Die Mitglieder der LAG/AG eines Dekanates wählen je eine/n Vertreterin und Stellvertreterin in die DV der Berufsgemeinschaft. Das aktive Wahlrecht besitzen alle RL des Dekanates. Das passive Wahlrecht besitzen jene RL im aktiven Dienst, die eine ordentliche Lehrbefähigung und die Missio canonica auf Dauer besitzen. Gewählt ist jene/r VertreterIn, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

7. Die Diözesanvertretung (DV) der Berufsgemeinschaft

- 7.1 Die DV ist der Arbeitsausschuss der Berufsgemeinschaft auf Diözesanebene. Er setzt sich aus den auf Dekanatebene gewählten Vertreterinnen (6.4) und dem Vorstand zusammen.
- 7.2 Die Aufgaben der DV ergeben sich aus Punkt 4 des Statuts. Insbesondere steht der DV das Recht zu, über alle grundsätzlichen, den Stand der RL betreffenden organisatorischen, unterrichtsbezogenen, personellen sowie dienstrechtlichen Maßnahmen und Anordnungen der Erzdiözese, des Katechetischen Amtes sowie der KPH Edith Stein rechtzeitig informiert zu werden.
- 7.3 Außerdem kommen der DV noch folgende Befugnisse zu:
- Erstellen eines Wahlvorschlages für den Vorstand
 - Erstellen eines Vorschlages an den Ordinarius für die/den geistliche/n AssistentIn
 - Vorbereitung der Vollversammlung gemeinsam mit dem Vorstand
 - Die/Der jeweilige Dekanatsvertreterin übt als Sprecherin das Wahlrecht im Sinne des Dechantenstatuts aus
- 7.4 Die DV soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung und Vorsitzführung obliegt der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung.
- 7.5 Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Übersendung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte

der Mitglieder der DV anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit es das Statut nicht anders festlegt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Die Vollversammlung (VV)

8.1 Die VV ist das oberste Gremium der Berufsgemeinschaft. Ihr gehören alle Mitglieder (Punkt 2) an. Sie soll einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, jedenfalls aber im Falle der Neuwahl des Vorstandes. Wenn kein Vorstand im Amt ist, lädt dazu der Ordinarius oder ein/e von ihm bestimmte/r Stellvertreterin ein.

8.2 Die VV ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Dekanate vertreten ist.

8.3 Der VV kommen folgende Aufgaben zu:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der DV
- Beschlussfassung bzw. Änderung der Statuten
- Verabschiedung von Anträgen und Resolutionen an kirchliche und schulische Institutionen
- Wahl sowie Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss sowie über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

8.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt unter Vorsitz des Ordinarius oder dessen Vertreterin und erfolgt in geheimer Abstimmung.

8.5 Für die Beschlussfassung über das Statut (8.3/2) sowie im Falle der Abberufung des Vorstandes (8.3/4) sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei den übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.

8.6 Die Vorstandsmitglieder wie auch die Mitglieder der DV werden auf vier Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Der im Amt befindliche Vorstand hat rechtzeitig die Neuwahl der DV und die Einberufung der VV zur Neuwahl zu veranlassen.

Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus den von der DV gewählten Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreterin und zwei weiteren Mitgliedern. Weiters gehört dem Vorstand die nach Anhörung der DV vom

Ordinarius ernannte Geistliche Assistenz an. Die/der Vorsitzende und der Vorstand werden vom Ordinarius bestätigt.

9.2 Ein Mitglied des Vorstandes soll nach Möglichkeit im Tiroler Teil der Erzdiözese tätig sein.

9.3 Der/die Geistliche AssistentIn steht der Berufsgemeinschaft als SeelsorgerIn zur Seite; auch wird er/sie auf jeweils vier Jahre bestellt und hat im Vorstand nur beratende Stimme.

9.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung
- Vertretung der Berufsgemeinschaft nach außen Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Berufsgemeinschaft
- Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Amt und der KPH Edith Stein
- Unterstützung und Vertretung der Mitglieder bei sie berührenden dienstrechtlichen Maßnahmen, wie bei Anstellung, Versetzung, Kündigung, Disziplinarmaßnahmen u.a.
- Anhörungsrecht bei der Verleihung der Missio canonica auf Dauer sowie beim Entzug der Missio canonica
- Zusammenarbeit mit anderen Diözesen und ähnlichen Berufsgemeinschaften
- Verwaltung der Finanzen
- Anhörungsrecht bei der Bestellung der Fachinspektoren

9.5 Der Vorstand wird nach außen durch die/den Vorsitzenden vertreten, ihr/ihm obliegt auch die Einberufung und die Vorsitzführung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, wobei eines dieser drei Mitglieder entweder die/der Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreterin sein muss.

10. Finanzen

Die Finanzierung der Berufsgemeinschaft erfolgt durch den von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgaben des Kassiers. Über die Verwendung der Finanzmittel ist der VV Rechenschaft abzulegen. Die Überprüfung der gesamten Finanzgebarung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes und einen durch den Vorstand ersuchten Vertreter des Katechetischen Amtes.

11. Rechte der Mitglieder

11.1 Die/Der RL hat Anspruch, bei Erfüllung der staatlichen und kirchlichen

Voraussetzungen für eine vertragliche bzw. pragmatische Anstellung vorgeschlagen zu werden.

11.2 Jedes Mitglied hat ein Informations- und Anhörungsrecht bei wichtigen Entscheidungen, die die Berufsgemeinschaft betreffen.

11.3 Jedes Mitglied hat das Recht, an der LAG/AG seines Dekanates und an der VV teilzunehmen, sowie den/die Dekanatsvertreterin für die DV und die Vorstandsmitglieder zu wählen.

12. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen RL in Schule und Pfarrgemeinde; weiters verpflichten sie sich zu religiöser und spiritueller Fortbildung.

13. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Beruf als RL oder durch schriftlichen Austritt.

14. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur durch Beschluss der VV mit 2/3-Mehrheit (Punkt 8.5) sowie mit der Zustimmung des Ordinarius erfolgen.

15. Rechtskraft

Dieses Statut wurde nach Beratung im Konsistorium am 5. Februar 2013 von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB bestätigt und in Kraft gesetzt.